

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Alzey-Worms
vom 1. Oktober 1971

Auf Grund der §§ 1, 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 25. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und Art. 34 des 2. LStrafÄndG vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96) sowie der §§ 3, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) erläßt das Landratsamt Alzey-Worms als untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als höhere Naturschutzbehörde vom 28. Juli 1971 - Az.: 407-09-944/71 - folgende Verordnung:

§ 1

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Naturdenkmäler werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und in das Naturdenkmälerebuch eingetragen.

§ 2

(1) Die Naturdenkmäler werden wie folgt beschrieben:

- a) Sümpfe in der Gemarkung Osthofen
- b) Tertiärkalkgruppe mit Ödland auf dem Goldberg in der Gemarkung Gundersheim
- c) Gundersheimer Kalksandsteinbrüche. ~~(Gemarkung Gundersheim)~~ *(GLB Pfaffenstall)*
- d) ~~Schloßpark Monheim aufgelassen mit ZUO vom 4.5.88~~
- e) Wuchsort der Küchenschelle in der Gemarkung Flörsholm-Dalsheim

ND 75a

(2) Die Naturdenkmäler haben folgende Größen:

- a) 1 ha 19 ar 06 qm
- b) - ha 17 ar 80 qm
- c) 9 ha 1 ar 33 qm
- d) 1 ha 11 ar 64 qm
- e) - ha 99 ar 78 qm

(3) Die Naturdenkmäler umfassen folgende Grundstücke:

- a) Flur 34 Nr. 36/1, 36/2 und 37, 41
- b) Flur 32 Nr. 1
- c) Flur 29 Nr. 22, 43 und Flur 34 Nr. 41
- d) Flur 12 Nr. 267
- e) Flur 4 Nr. 118

(4) Die Naturdenkmäler und ihre Umgebung werden wie folgt beschrieben:

- a) Sumpfgelände in Osthofen (Oberer Neuteich, östlich der Bahnstrecke Worms-Mainz zwischen dem Bahnwärterhäuschen Nr. 18 und 19 bis zum Wormser Weg).
- b) Tertiärkalkgruppe mit Ödland auf dem Goldberg in Gundersheim nordwestlich des Mönch-Bischheimer Hofes und unweit der Bahnlinie Worms-Alzey.
- c) Gundersheimer Kalksandsteinbrüche südwestlich von Gundersheim in der Gewann „Beim Zeller Weg, über dem Buttermilchschloß und unter dem Buttermilchschloß“.

- d) Schloßpark bei der Schloßdomäne in Monshelm im Ortsbereich von Monshelm.
- e) Wuchsort der Küchenschelle, Teilstück eines Hanges (Berg Rücken) südwärts neben der Landstraße Nr. 443 am Ortsausgang von Flörsheim-Dalsheim in Richtung Worms-Pfeddersheim.

(5) Die Grenzen der Naturdenkmäler sind in eine Karte M 1:25 000 (Meßtischblatt) und in eine Katasterkarte M 1:5 000 bzw. M 1:2 000 eingetragen. Diese Naturdenkmalverordnung und die Schutzkarten liegen bei dem Landratsamt Alzey-Worms in Alzey (untere Naturschutzbehörde) zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten und die Naturdenkmalverordnung sind zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt bei der Bezirksregierung — Höhere Naturschutzbehörde — in Neustadt an der Weinstraße.

(6) Die Naturdenkmäler werden durch Aufstellung der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Secardler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu trüchtigen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den Grundstücken erfolgte und ihnen bekannt gewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals der Gemeindeverwaltung ungleich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr von Schäden getroffen werden mußten, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben — soweit zumutbar — zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals getroffen werden.

§ 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 LPlG) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LPlG) festgelegt sind. Im Übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

§ 7

(1) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd, der Fischerei und die Unterhaltung der Gewässer.

(2) Dies gilt jedoch nicht für folgende Maßnahmen:

1. Die Änderung der bisherigen Nutzung auf der ganzen Fläche des Naturdenkmals;
2. Beseitigung einzeln stehender Bäume, Baumgruppen oder Hecken;
3. Aufstellung von Schutzhütten, Jagdkanzeln oder fest mit dem Boden verbundenen oder an Bäumen angehängten Hochsitzen;
4. Einbringen standortfremder Holzgewächse;
5. Abbrennen von Hecken oder anderen Pflanzenbeständen;
6. Ausübung der Jagd auf Federwild;
7. Schadvogelbekämpfung in der Brut- und Setzzeit, jährlich vom 1. April bis zum 15. Juni.

§ 8

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt Alzey-Worms — Untere Naturschutzbehörde — auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) die Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

§ 9

Werden an den Naturdenkmälern Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiungen (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann das Landratsamt Alzey-Worms — Untere Naturschutzbehörde — die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung des Landratsamtes Alzey-Worms — Untere Naturschutzbehörde — zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

(1) Wer an den Naturdenkmälern entgegen § 3 dieser Verordnung vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer an den Naturdenkmälern

- a) entgegen § 3 dieser Verordnung fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig,
 - b) den für den Einzelfall getroffenen vorzuziehenden Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig
- und kann nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen bzw. nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz sichergestellt werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Kraft.

Alzey, den 1. Oktober 1971

Landratsamt Alzey-Worms
— Untere Naturschutzbehörde —
Rein
Landrat

